

Feststellung der geänderten Gebührenbedarfsberechnung - Bereich Abwasser - für das Jahr 2022**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.12.2022	Betriebsausschuss Stadtwerke
22.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte geänderte Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Bereich Abwasser.

Begründung:

Auf Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 (AZ 9 A1019/20) bezüglich der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung sowie auf der Grundlage der am 15.12.2022 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 6 KAG NRW, wodurch sich die Berechnungsgrundlage der Gebührenbedarfsberechnung verändert, empfiehlt es sich die festgestellte Gebührenbedarfsberechnung neu zu beschließen.

Auf Basis des § 10 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) auf die entstehende Schmutzwassergebühr. Die Gebühren selbst entstehen satzungsrechtlich erst am 31.12.2022 (jeweils am Ende des Erhebungsjahres). Durch die Gesetzesänderung wäre die ursprüngliche Berechnung der Gebührenbedarfsberechnung unzulässig und die hierin ausgewiesene Gebühr für Schmutzwasser zu hoch angesetzt.

Aufgrund der obigen Gesetzesänderung reduziert sich der bisherige Prozentsatz für die Eigenkapitalverzinsung von 5,742% (5,242% + 0,5% Sicherheitszuschlag) auf nunmehr 3,54%. Dies entspricht einer Reduzierung von 1.999.300 EUR um 747.855 EUR auf 1.251.445 EUR. Dadurch verringert sich die Schmutzwassergebühr für den Vollanschluss von 3,65 EUR auf 3,51 EUR für das Geschäftsjahr 2022.

Die Gesamtaufwendungen ohne Ausgleich Vorjahre haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation um ca. 506 TEUR auf 13.756 TEUR gesenkt.

Die Eigenkapitalverzinsung, die nach § 10 Abs. 5 EigVo vorgeschrieben ist und an den Haushalt der Stadt gezahlt wird, liegt in 2022 bei 3,54%. Absolut beträgt die Eigenkapitalverzinsung 1.251 TEUR.

Die Rückstellung nach § 6 KAG wird in Höhe von 449 TEUR in Anspruch genommen und aus der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 107,3 TEUR entnommen. Beim Niederschlagswasser für Straßen und Grundstücke sowie dem Schmutzwassertarif 59 für Kleineinleiter werden insgesamt 479,5 TEUR der Rückstellung nach § 6 KAG zugeführt.

Anlage/n:

Differenzierte Gebührenbedarfsberechnung der Stadtwerke Gummersbach –Bereich
Abwasser- 2022